jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/28 4Ob134/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1985

Norm

AngG §37 Abs2

Rechtssatz

Während in § 37 Abs 1 AngG vom vorzeitigen Austritt und von der Kündigung durch den Angestellten die Rede ist, spricht § 37 Abs 2 AngG nur von der "Lösung" des Dienstverhältnisses schlechthin. Damit sind sowohl die vorzeitige Entlassung (§ 27 AngG) als auch die Kündigung (§ 20 AngG) durch den Dienstgeber gemeint.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 134/85
  Entscheidungstext OGH 28.10.1985 4 Ob 134/85
  Veröff: RdW 1986,21 = SZ 58/155 = DRdA 1988,39 (Harrer) = Arb 10478 = EvBl 1986/48 S 179

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Konkurrenzklausel, Ende, Beendigung, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Auflösung, Verschulden, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0029927

Dokumentnummer

JJR_19851028_OGH0002_0040OB00134_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at